

Bürgschaftserklärung

Die

Gemeinde Langenargen, Obere-Seestraße 1, 88085 Langenargen
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2020, vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis die

Ausfallbürgschaft

für alle Ansprüche, die der

Volksbank Friedrichshafen-Tettang e. G., Lindauer Str. 6, 88069 Tettang
(im folgenden Volksbank genannt)

aus der Gewährung der Darlehen Nr. **xxxxxxx** in Höhe von insgesamt

130.000,00 € (in Worten: Einhundertdreißigtausend Euro)

gegen die

Stiftung Hospital zum Heiligen Geist, Stiftung des öffentlichen Rechts, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen und deren Rechtsnachfolgerin

(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß dem Darlehensvertrag vom **xx.xx.xxxx** zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten folgende Bedingungen:

1. Die Bürgschaft gilt neben etwaigen, vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
2. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige, am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen.
3. Der Fortbestand der Bürgschaft ist bei einer Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 und 415 BGB von der Zustimmung des Bürgen abhängig.
4. Die Volksbank ist verpflichtet, bei Einräumung und Verwaltung der Darlehen die bankübliche Sorgfalt anzuwenden. Sie wird den Bürgen unverzüglich

unterrichten, wenn ihr die Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Darlehensverträge oder andere Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung der Darlehen gefährdet wird. Bei Vorliegen solcher Umstände wird die Volksbank auf Verlangen des Bürgen das vertragliche Kündigungsrecht ausüben.

5. Die Volksbank ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausfall in Höhe der noch nicht getilgten Darlehen zuzüglich Zinsen und Kosten gilt für frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe der mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensverträge gestellt werden oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalles zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen abgegebenen Bürgschaften; oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens zwölf Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist. Die Volksbank bleibt verpflichtet, sich nach Fälligkeit der verbürgten Forderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben.
7. Der Bürge haftet nicht, soweit der endgültige festgestellte Ausfall auf eine von der Volksbank zu vertretende Außerachtlassung der banküblichen Sorgfalt zurückzuführen ist.
8. Erklärungen der Volksbank, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam.
9. Mündliche Nebenabreden zu dieser Bürgschaft wurden nicht getroffen. Änderungen der Bürgschaftserklärung bedürfen der Schriftform.
10. Die Bürgschaft erlischt, wenn die verbürgten Darlehen zurückbezahlt sind, wenn die Bürgschaftserklärung an den Bürgen zurückgegeben wird oder der Bürge durch schriftliche Bestätigung der Volksbank aus der Bürgschaft entlassen wird.

11. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Tett nang.

Langenargen, den 19.10.2020

Achim Krafft

Bürgermeister